

# Verhaltenspyramide (korr. 8.5.2014)

## 1. Kategorien

### Stufe 1

Wiederholte Unterrichtsstörung, Nicht-Befolgen von Anweisungen, Straßenschuhe im Schulgebäude, ungerechtfertigtes Zuspätkommen in den Stunden, Terminversäumnis (Unterschrift, Aufträge...), Fehlende Unterrichtsmittel, **Benützen des Lehrer-PC** usw.

### Stufe 2

**Handy und dgl. im Schulgebäude** (beim ersten Mal Stufe 1), **Beleidigungen von Mitschülern oder Lehrern**, Beschmutzung von Schulinventar, Beschädigung des Eigentums von Mitschüler/innen, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Unerlaubtes Filmen und Fotografieren während des Unterrichts, unangebrachtes Verhalten bei Schulveranstaltungen, Rauchen im Schulhaus, unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes, usw.

### Stufe 3

Diebstahl, grobe Beleidigung von Mitschüler/innen, Beschädigung von Schulinventar, eigenmächtiges Verlassen der Gruppe bei Schulveranstaltungen usw.

### Stufe 4

**Mehrtägiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**, grobe Beleidigung von Lehrer/innen oder Personal, alkoholische Getränke im Schulhaus oder bei Schulveranstaltungen, körperliche Gewaltanwendung, Mobbing, Vandalenakte, Mitnahme von gefährdenden Gegenständen usw.

### Stufe 5

kontinuierliche Regelverletzungen, schwere Vandalenakte, Verkauf bzw. Verwendung von gefährdenden Gegenständen in der Schule, schwere körperliche Gewaltanwendung, Drogenkonsum im Schulhaus oder bei Schulveranstaltungen usw.

### Stufe 6

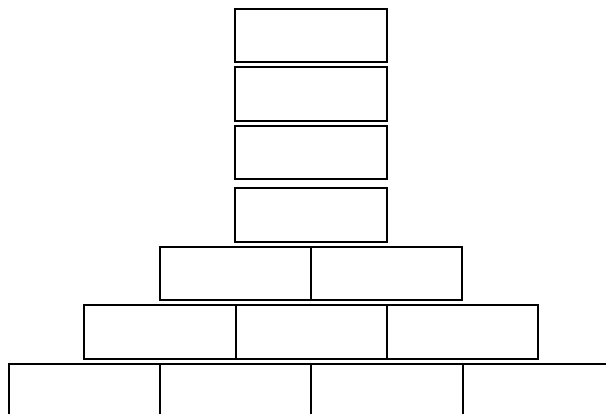
sehr schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße bzw. Pflichtverletzungen, wenn alle sonstigen Maßnahmen und Erziehungsmittel erfolglos bleiben usw.

### Stufe 7

Vertrieb von Drogen in der Schule, Vorfälle, die gem. § 49 Schulunterrichtsgesetz einen Ausschluss von der Schule zu Folge haben (dauernde Gefährdung von MitschülerInnen oder anderen Personen der Schule hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums)

**Die endgültige Einstufung eines Fehlverhaltens legt unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens das zuständige Organ (siehe Pkt. Maßnahmen) fest.**

## 2. Eintragung in Verhaltenspyramide (Semesterpyramide)



**Stufe 1:** 4 Eintragungen **Stufe 2:** 3 Eintragungen usw.

Bei Wiederholung 1 Stufe höher (bei Stufe 1 erst bei zweiter Wiederholung)

## 3. Verhaltensnote:

- Stufe 1            sehr zufriedenstellend
- Stufe 2 + 3      zufriedenstellend
- Stufe 4 + 5      wenig zufriedenstellend
- Stufe 6 + 7      nicht zufriedenstellend

Die endgültige Festlegung der Verhaltensnote obliegt der **Klassenkonferenz**.

## 4. Maßnahmen

Stufe	Organ (fett)	Gespräch	Vereinbarung	Verwarnung
1	<b>Lehrer-Schüler</b>	Belehrung, Konsequenzen		Abnahme Handy
2	<b>Klassenvorstand-Schüler</b>	Belehrung, Konsequenzen	Beobachtungszeitraum	Elterninformation
3	<b>Klassenvorstand-Eltern-Schüler</b>	Belehrung, Konsequenzen		Rüge
4	<b>Direktor-Eltern-Schüler</b>	Belehrung, Konsequenzen		Rüge, Ausschluss von SV
5	<b>Disziplinarausschuss</b>	Konfliktklärung	Wiedergutmachung	
6	<b>Disziplinarausschuss</b>	Konfliktklärung		Androhung auf Ausschluss
7	<b>Disziplinarkonferenz</b>	Konfliktklärung		Antrag auf Ausschluss

Der Maßnahmenkatalog dient nur zur Orientierung. Die konkrete Maßnahme legt jeweils das entsprechende Organ (fett markiert) fest.

## 5. Wiedergutmachung

Ein Monat keine Eintragung in Verhaltenspyramide → ein Vergehen gestrichen (nur Stufe 1)

Wiedergutmachung (Tutor, Klasse aufräumen, Arbeiten in Kustodiat der Bibliothek, Reinigung im Außenbereich, Unterstützung des Reinigungspersonals oder Schulwart, Putzen, Reparieren, Ersetzen, Buffet-Dienst...) → zwei Vergehen gestrichen (bis Stufe 2)

## 6. Disziplinausschuss

**Aufgaben** Im Disziplinausschuss werden schwerwiegende Regelverstöße behandelt und nach eingehender Beratung Sanktionen/Maßnahmen festgelegt. Der Disziplinausschuss soll versuchen, durch Anhören aller Beteiligten den Konflikt zu klären, zu bereinigen und entsprechende Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu definieren. Der Disziplinausschuss kann der Klassenkonferenz oder der Schulkonferenz Maßnahmen vorschlagen. Kommt es zu keinem Beschluss oder führen die verfügbaren Maßnahmen nicht zum Erfolg, wird die Angelegenheit in der Disziplinarkonferenz (Schulkonferenz) behandelt.

**Einberufung** Der Disziplinausschuss wird auf Antrag des Klassenvorstandes oder der Klassenkonferenz der betroffenen SchülerInnen vom Direktor einberufen.

**Zusammensetzung** Der Disziplinausschuss besteht aus

**Direktor** (Leiter des Disziplinausschusses, ohne Stimmrecht)

**3 LehrervertreterInnen:**

- Klassenvorstand /-ständin,
- VertrauenslehrerIn der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers,
- eine von den LehrervertreterInnen im SGA entsandte Lehrperson

**3 ElternvertreterInnen:**

- KlassenelternvertreterInnen der betroffenen Klasse,
- eine vom Elternverein entsandte Person,
- eine von den ElternvertreterInnen im SGA entsandte Person

**3 SchülervertreterInnen:**

- SchulsprecherIn,
- KlassensprecherIn der betroffenen Klasse,
- eine von den SchülervertreterInnen im SGA entsandte Person.

Wenn das Verhalten mehrerer SchülerInnen Thema des Disziplinausschusses ist, wird die Zusammensetzung dieses Gremiums entsprechend angepasst.

Wenn die zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen ihr Recht nicht wahrnehmen können, sorgen die jeweiligen SGA-VertreterInnen für entsprechenden Ersatz.

Weiters haben die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler und ihre / seine Erziehungsberechtigten das Recht, an der Sitzung teilzunehmen.

**Beschlüsse** Der Disziplinausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jeder der 3 Gruppen mindestens zwei VertreterInnen anwesend sind.

Für Beschlüsse ist wie bei wichtigen Entscheidungen im SGA eine 2/3-Mehrheit in jeder Kurie erforderlich.